

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	24 (1927)
Heft:	10
Artikel:	Im Kampf mit Armut und Not [Schluss]
Autor:	Heim, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementpreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Noupareille-Zeile 20 Rp.

24. Jahrgang

1. Oktober 1927

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Im Kampf mit Armut und Not.

Von Pfarrer W. Heim, St. Gallen.

(Schluß.)

Die Mannigfaltigkeit der Fälle erfordert auch deren verschiedenartige Beurteilung. Man kann z.B. ländliche Verhältnisse und ländliche Lebensart nicht auf Stadtverhältnisse anwenden und umgekehrt. Wie so ganz anders ist doch in der Stadt dem Land gegenüber insbesondere das Mietzinswesen! Oder wie ist es doch etwas ganz anderes, wenn einer in der Stadt jeden Salatkopf und jede Selleriewurzel bezahlen und ziemlich teuer bezahlen muß, als wenn einer rasch in den Garten hinterm Haus gehen und sein Gemüse sich holen kann! Ich meine damit: es gilt, ehe man urteilt und darnach den betreffenden Fall behandelt, zu berücksichtigen, wie die Verhältnisse liegen, und diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, von ihnen aus den Fall zu beurteilen. Und da wird es gerade in Hinsicht auf die Verschiedenheit von Stadt und Land gut sein, wenn Armenpfleger von Landgemeinden sich einmal mit solchen der Stadt in Verbindung setzen und städtische Verhältnisse sich klarlegen lassen, und wenn ebenso städtische Fürsorgebeamte aufs Land gehen und da sich ein Bild von den herrschenden Verhältnissen machen. Auf jeden Fall also nur keine bürokratische Schablone in der Behandlung der einzelnen Fälle, sondern größte Individualität! Nur so kann man den einzelnen Armut- und Notfällen gerecht werden und den Armen auch wirklich helfen; nur so wird die Hilfe nicht zu einem Almosen, das rasch verschlungen ist und nicht viel hilft, sondern zu einer wirklichen Hilfe; nur so wird im Kampf mit Armut und Not Wertvolles geleistet, werden die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel weder geizig zurückgehalten noch unvernünftig verschwendet; nur so kommt es zu einem wirklichen Lindernden und Mildern bestehenden Elends.

Das aber erfordert wieder vor allem eines von Seiten des Armenpflegers: daß er mit seiner Seele bei der Sache ist, daß er sein Amt und dessen schwere, aber auch schöne Aufgabe lieb hat, daß er es mit vollem Verständnis versteht. In dem vorhin schon erwähnten Artikel im „Armenpfleger“ vom 1. Januar 1913 erhebt Pfarrer Marty in Löß nach langjähriger Praxis im Armenwesen die Klage und die Frage: oft seien die Armenpfleger nur Geld-

pfleger, die meinten, ihre ganze Pflegetätigkeit habe im Geldverteilen und im Geldsparen zu bestehen, und das höchste Ideal der Armenpflege sei, recht gut gespart zu haben; aber ob die Armenpfleger nicht auch erzieherisch wirken sollten?, ob sie nicht die Armen als „ihre Armen“ ansehen und sie es spüren lassen sollten, daß ihnen daran gelegen ist, ihnen wirklich ein Helfer zu sein? Gewiß, der Armenpfleger hat mit den Gemeindemitteln zu rechnen, für deren Verwendung er ja auch Rechenschaft schuldig ist, und darf nicht bindlings dreinfahren; aber er ist doch in erster Linie für die Notleidenden da, die an ihm einen verständnisvollen Freund und Berater haben sollten; seine Aufgabe ist in erster Linie die, der Not und dem Elend zu wehren, den durch Armut Bedrückten beizustehen, ihnen Mut zu machen, sie aufzurichten und ihnen wegweisend und helfend zu dienen. Nicht das Geld, über das er verfügt und mit dem es haushälterisch zu verfahren gilt, ist die Hauptache, sondern im Vordergrund stehen die Menschen, denen geholfen werden muß. Und der Mensch lebt nicht vom Brot allein, das ihm durch die Armenpflege vermittelt wird, sondern auch vom Wort verständnisvollen Mitühlens, von der Liebe, die hinter allem Geben und Spenden und Helfen stehen sollte. Ja, die Armen sollten es spüren können, daß ihr Pfleger, ihr Patron, ihnen ein wirklicher Helfer sein will, daß er es gut mit ihnen meint. Daher kann auch die Sprache des Pflegers nicht die des von vornherein hoch über den zu Unterstützenden sich fühlenden burokratischen Beamten oder die des in jedem vor ihm Stehenden einen Bettler sehenden Richters sein, sondern die des wohlwollenden Mitmenschen, die des Bruders. Gewiß, es kann nicht immer zart gesprochen, da und dort muß ganz deutlich und ganz ernst, ja streng geredet werden; es gibt solche Hilfesuchende, die man nicht mit Glacéhandschuhen anrühren kann; aber es gibt auch solche, die nicht mit Härte behandelt werden dürfen, die der freundlichen Zusprache, des gütigen mit ihnen Redens, nicht eines diktatorischen Befehlens, sondern eines wohlwollenden Ratens und Wegweisens bedürfen. Dieses alles aber quillt aus dem Verständnis mit den Unterstützten, aus der Kunst, sich in die Lage des andern versetzen zu können, aus der Fähigkeit, nicht bloß die äußere Lage des Armen erkennen, sondern auch seine Psyche, sein Inneres zu verstehen. Wir urteilen von unserer gesicherten Position aus leicht schroff und hart ab über die Verbitterung eines Armen, über sein mürrisches, wenig freundliches und offenes, unzufriedenes Wesen; stäßen wir aber in seiner Haut, wir wären vielleicht noch verbitterter, noch mürrischer, unfreundlicher, unzufriedener als er. Armut und Not können zermürben, oder, um noch einmal Worte aus Pfarrer Martys Artikel zu zitieren: „Not lehrt nicht nur beten, sondern auch fluchen, sie lehrt nicht nur sparen, sie lehrt auch leichtsinnig werden. Not bricht nicht nur Eisen, sie zerbricht oft genug auch die besten Kräfte des Menschen, den Willen zum Guten, das Selbstvertrauen und Gottvertrauen: Not schafft Schuld.“ Da gilt es denn, den von Not Zermürbten verständnisvoll und gütig zu begegnen und in das Helfen den Ton spürbarer, herzlicher Liebe zu legen. Mit Vorwürfen und Abkanzelungen wird da das Leid noch vergrößert, mit Wohlwollen dagegen gelindert. Ein Apostel-Paulus-Wort, das allen Jüngern Christi gilt, das insbesondere aber alle im Fürsorgewesen tätigen, amtlichen und privaten Persönlichkeiten sich zu eigen machen sollten, lautet: „Freuet euch mit den Fröhlichen und weinet mit den Weinenden“; das heißt aber nichts anderes als: Habt Verständnis für die Lage eurer Mitmenschen und aus diesem Verständnis heraus begegnet ihnen lieblich.

So meine ich denn: unser Kampf wider Armut und Not, den unsere

Pflegertätigkeit uns auferlegt, und den uns unser inneres Empfinden zur Pflicht macht, habe vor allem auf dem Wege der Prophylaxis zu geschehen; er habe in individueller Behandlung jedes einzelnen Falles zu bestehen und getragen zu sein vom Geiste wohlwollenden Verständnisses. Ist das der Fall, dann ist er sicherlich nicht wertlos und erfolglos, sondern bedeutet für die, in deren Interesse wir ihn kämpfen, Segen, und uns, den Kämpfenden, gibt er die Genugtuung: Du bist nicht abseits gestanden, sondern hast deinen Mitmenschen, deinen Brüdern, gedient, hast an deinem Posten ein anderes schönes Paulus-Wort wahr gemacht, das in irgendwelcher Weise eigentlich vor allem sollte wahrgemacht werden, insbesondere aber von den Fürsorgepflegern: „Einer trage des andern Last.“

Das neue zürcherische Armenfürsorgegesetz.

Von J. Gschwend, Stadtrat, Zürich.

Das heute geltende Armengesetz trägt das Datum vom 28. Juni 1853. Es steht also heute im 74. Lebensjahre. Wenn vom Volke angenommene Grundsätze über die Armenfürsorge ein so hohes Alter erreichen könnten, ergeben sich zwei Tatsachen. Erstens müssen in einem solchen Gesetz gute Edipfeiler vorhanden gewesen sein, sonst wäre es rascher ganz unbrauchbar geworden. Man darf ruhig sagen: Es war ein gutes Gesetz, das auch heutigen Armenpflegern bis zu einem gewissen Grade noch die Grundlagen für eine zweckmäßige Fürsorge bot. Die andere Tatsache ist folgende: Ein Gesetz, das im Jahre 1853 in voller Umfang befriedigen möchte, ja sogar als ein sehr fortschrittliches Werk aus jener Zeit angesprochen werden kann, muß Rüden aufweisen, die eine Folge sind der stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bevölkerungsverschiebung, gegeben aus der Zunahme von Handel und Verkehr, dem gewaltigen Anwachsen der Industrie und dem Zurückgehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Nicht daß in diesen 73 Jahren nicht auch Versuche gemacht worden wären den ganzen Komplex der Armenfürsorge gesetzgeberisch anders zu formen. Es waren ihrer sogar viele. Aber durchzusetzen vermochte sich keiner.

Das geltende Gesetz fußt auf dem sogenannten Bürgerprinzip. Der Heimatschein ist nicht nur ein Ausweis, daß der Betreffende in einer bestimmten Gemeinde Bürger ist, sondern auch, daß diese Gemeinde in Zeiten der Not für ihn und seine Angehörigen aufzukommen habe. Das war eine glückliche Lösung in der Zeit, als die einzelnen Gemeinden fast keine anderen Einwohner aufwiesen als Bürger. Das Prinzip, daß die Bürgergemeinde Unterstützungsträger sei, erwies sich je unvollkommener, je größer die Zahl derer wurde, die die Gemeinde verließen und eine andere aufsuchten, und im umgekehrten Verhältnis an Stelle der wegziehenden Bürger Nicht-Bürger einzogen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat dieses Durchsieben der Bevölkerung in sehr eingeschreitender Weise besorgt. Wir kennen heute Gemeinden, in denen die Zahl der Bürger eine sehr reduzierte geworden ist. Dreiviertel bis Fünftel der Bevölkerung einzelner Gemeinden — es ist vor allem an die sogenannten industriellen Vorortsgemeinden zu erinnern — sind Nicht-Bürger, vielleicht Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Ausländer. Diese Entwicklung hat aber auch in finanzieller Beziehung ein ganz eigenartiges Bild ergeben. Wer Bürger einer zürcherischen Gemeinde ist, muß, so lange er im Kanton Zürich Wohnsitz hat, der Heimatgemeinde die Armensteuer entrichten. Es kommt vielfach vor,